

Reglement über die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und über das Regionale Führungs- organ Gantrisch

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Juli 2018

Reglement über die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und über das Regionale Führungsorgan Gantrisch

Der Gemeinderat Schwarzenburg, gestützt auf

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1),
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11),
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1),
- Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV; BSG 521.10),

beschliesst:

I. Bewältigung von Katastrophen und Notlagen / Führungsorgan

Art. 1

Regionales Führungsorgan

¹ Für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Sinne des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) und des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG; BSG 521.1) besteht ein Führungsorgan gemäss der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz.

² Das Führungsorgan nimmt seine Aufgaben für die Gemeinde Schwarzenburg (Sitzgemeinde) sowie für weitere Gemeinden wahr, welche diese Aufgabe der Gemeinde Schwarzenburg vertraglich übertragen haben (Anschlussgemeinden).

³ Der Gemeinderat Schwarzenburg regelt die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Gemeinden, namentlich die Kostenverteilung, durch Vertrag mit diesen Gemeinden.

Art. 2

Bewältigung von Katastrophen und Notlagen

¹ Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Sinne des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) und des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG; BSG 521.1) insbesondere über:

- a) das Regionale Führungsorgan Gantrisch (RFO Gantrisch),
- b) die Gemeindeverwaltung,
- c) die Feuerwehr und den Zivilschutz,
- d) vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen, soweit solche bestehen.

² Die in Abs. 1 genannten Stellen sorgen für angemessene Einsatzbereitschaft.

II. Führung in Katastrophen und Notlagen

Art. 3

Grundsatz

¹ Die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

² Soweit erforderlich, läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zum Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt antreten.

Art. 4

Gemeinderat

Bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 5

Weisungsrecht

Das RFO Gantrisch hat im Ereignisfall Weisungsrecht an die Verwaltung, die Feuerwehr und den Zivilschutz.

III. Regionales Führungsorgan

Art. 6

Organisation

¹ Das RFO Gantrisch besteht aus einer Chefin oder einem Chef RFO, einer Stabschefin oder einem Stabschef, den Stellvertretungen sowie den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter und der Führungsunterstützung durch die ZSO Gantrisch.

² Chefin / Chef RFO, Stabschefin / Stabschef, den Stellvertretungen sowie die Geschäftsstelle bilden das Kernteam des Führungsorgans.

³ Das Führungsorgan wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, welches sich bei der Gemeinde Schwarzenburg befindet.

Art. 7

Wahl der Mitglieder

¹ Der Gemeinderat von Schwarzenburg wählt die Mitglieder des RFO Gantrisch nach Art. 6 Abs. 1.

² Er berücksichtigt nach Möglichkeit Personen aus den angeschlossenen Gemeinden. Den Gemeinden wird Gelegenheit gegeben, Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 8

Organigramm,
Leistungsauftrag,
Pflichtenhefte

¹ Die Einzelheiten der Organisation des Führungsorgans richten sich nach dem Organigramm im Anhang I zu diesem Reglement.

² Der Gemeinderat von Schwarzenburg erlässt einen Leistungsauftrag an das RFO Gantrisch.

³ Die Chefin RFO oder der Chef RFO definiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitglieder des RFO in Pflichtenheften.

Art. 9

Ständige Aufgaben

Das RFO

- erstellt jährlich das Budget z.H. der Sitzgemeinde,
- stellt Antrag auf Änderungen des vorliegenden Reglements und der Zusammenarbeitsverträge mit den angeschlossenen Gemeinden,
- erstellt und aktualisiert die Gefahrenanalyse,
- erstellt die Planungsgrundlagen im Bereich von Katastrophen und Notlagen,
- fördert und unterstützt die Zusammenarbeit unter den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes,
- unterstützt mit seinem Fachwissen den Gemeinderat von Schwarzenburg und die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden in allen Bevölkerungsschutz- und Gefahrenfragen.

Art. 10

Aufgebot

¹ Das RFO kann durch die Gemeinderäte der Gemeinden, die Feuerwehrkommandantinnen oder Feuerwehrkommandanten, die Einsatzkoordinatorinnen oder Einsatzkoordinatoren der Kantonspolizei oder die Zivilschutzkommandantin oder den Zivilschutzkommandanten aufgeboden werden.

² Ist Gefahr im Verzug, können die Chefin RFO oder der Chef RFO sowie die Stabschefin oder der Stabschef selbständig die nötigen Massnahmen ergreifen. Sie oder er informiert unverzüglich den Gemeinderat/die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde/n und die Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter.

Art. 11

Aufgaben bei Katastrophen und Notlagen

¹ Das RFO

- untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat/den Gemeinderäten der vom Ereignis betroffenen Gemeinde/n,
- trifft nach seinem Aufgebot die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Massnahmen,
- koordiniert die Massnahmen der Gemeinden, wenn mehr als eine Gemeinde von einem Ereignis betroffen ist,
- stellt Antrag in Abgeltungsfragen von Einsatz- und allenfalls zugezogenen Hilfskräften bei Ernstfalleinsätzen,
- stellt im Bedarfsfall Antrag auf überregionale Hilfe bei den zuständigen Stellen des Kantons,

- gewährleistet die Verbindung zu den Gemeinderäten der Gemeinde Schwarzenburg und der angeschlossenen Gemeinden und unterstützt gegebenenfalls die Koordination von deren Massnahmen.

² Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Gemeinderäte angeschlossener Gemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag RFO Gantrisch.

Art. 12

Beizug weiterer
Personen

Die Chefin RFO oder der Chef RFO kann im Ereignisfall weitere Personen, namentlich Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderen Fachkenntnissen mit beratender Stimme beiziehen.

IV. Finanzen

Art. 13

Einsatzfinanzierung

¹ Das RFO Gantrisch verfügt im Ereignisfall über eine erste Finanzkompetenz von CHF 50'000.--.

² Eine Delegation des Gemeinderates/der Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde/n nimmt im Ereignisfall Einsitz im RFO. Die Delegation muss durch den entsprechenden Gemeinderat mit Finanzkompetenzen ausgestattet sein und entscheidet über die Freigabe von weiteren Mitteln für die Durchführung der erforderlichen Massnahmen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen zu Gunsten der eigenen Gemeinde.

³ Die Kosten für Einsätze des Führungsorgans und die dadurch ausgelösten Massnahmen im Fall von Katastrophen und Notlagen werden durch die betroffene Gemeinde getragen.

Art. 14

Entschädigungen

Die Entschädigung der Chefin RFO oder des Chefs RFO, der Stabschefin oder des Stabschefs, dessen Stellvertretung und der Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter richten sich nach den personalrechtlichen Erlassen der Sitzgemeinde Schwarzenburg.

Art. 15

Rechnung

¹ Die Gemeinde Schwarzenburg erfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge für das Führungsorgan. Sie sorgt dafür, dass ihre Gemeindefinanzrechnung darüber nachvollziehbar Auskunft gibt.

² Die angeschlossenen Gemeinden haben das Recht auf Einsicht in die das RFO Gantrisch betreffenden Unterlagen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Geheimhaltung, namentlich gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz.

Art. 16

Kostenverteilung

¹ Die Gemeinde Schwarzenburg genehmigt den jährlichen Voranschlag des RFO Gantrisch. Die Finanzverwaltung von Schwarzenburg meldet den Anschlussgemeinden bis Ende Juni die voraussichtlichen Kosten.

² Die Gemeinde Schwarzenburg und die angeschlossenen Gemeinden beteiligen sich am Aufwandüberschuss für das Führungsorgan im Verhältnis zur Einwohnerzahl am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Art. 13 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 17

Rechnungsstellung

Die Gemeinde Schwarzenburg stellt den angeschlossenen Gemeinden nach Abschluss ihrer Gemeinderechnung für den auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Anteil Rechnung.

V. SchlussbestimmungenArt. 18

Anpassung dieses Reglements

Die Sitzgemeinde informiert die angeschlossenen Gemeinden zu einem frühen Zeitpunkt und mindestens drei Monate im Voraus über geplante neue kommunale Regelungen oder die Änderung geltender Bestimmungen der Gemeinde, die für das Führungsorgan von Bedeutung sind.

Art. 19

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über die Katastrophenorganisation der Gemeinde Wahlern vom 1. Januar 2010.

Art. 20

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. April 2018.

Schwarzenburg, 24. April 2018

Gemeinderat Schwarzenburg



Martin Haller
Präsident



Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement über die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und über das Regionale Führungsorgan Gant-risch inkl. Anhang I an seiner Sitzung vom 21. Dezember 2009 be-schlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt ge-macht im Anzeiger Gürbetal - Längenberg - Schwarzenburgerland vom 3. und 11. Mai 2018.

Gegen das vorliegende Reglement wurde weder das fakultative Refe-rendum gemäss Art. 38 Gemeindeordnung ergriffen noch sind wäh-rend der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 15. Juni 2018

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Anhang I
Organigramm RFO Gantrisch

